

**Satzung des Vereins "Rüdemannen e.V." (Registr Nr. 1419)
in der Fassung vom 06.03.1998**

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr -

(1)

Der Verein trägt den Namen "Rüdemannen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Amelinghausen.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Jagdjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins -

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes durch die Förderung des Jagdhundewesens. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Wahrung und Weiterentwicklung der Jagdarten mit Hunden bei der Bewegungsjagd/ Baujagd/ Nachsuche.

(2)

Der Verein verwirklicht den Satzungszweck durch Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen praktischer und theoretischer Natur über artgerechte Haltung und Ausbildung sowie über das Verhalten vor/während und nach dem jagdlichen Einsatz der Hunde.

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Vereinigung zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(7)

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(8)

Der Verein kann in geeigneten Fällen aktiven Mitgliedern zur Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks eine ein- oder mehrmalige Unterstützung aus Vereinsmitteln für aus dem Jagdbetrieb entstandene Tierarzkosten gewähren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 3 Aufnahme in den Verein

(1)

Dem Verein gehören aktive, passive und Ehrenmitglieder an.

(2)

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(3)

Aktives Mitglied kann jeder Hundeführer werden, der eigene Hunde zur Jagd auf Schalenwild oder Raubwild führt und einsetzt.

Passives Mitglied kann werden:

Jagdscheininhaber

Hundeführer

(4)

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied endet mit Aufgabe der Haltung und Führung eigener Hunde; die Mitgliedschaft wechselt in eine passive. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch:

a) Tod, b) freiwilligen Austritt c) Streichung aus der Mitgliederliste und d) Ausschluss

§ 5 Beiträge

(1)

Die aktiven und passiven Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

(2)

Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Dauer der Not ganz oder teilweise erlassen werden.

(3)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand b) Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(3)

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 3.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung vorher zugestimmt hat.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
Buchführung;
Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(2)

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheit die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren ab dem Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder.

(2)

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt des Ausgeschiedenen führt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3)

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(4)

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(5)

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(2)

Die Mitgliederversammlung folgt der Geschäftsordnung.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4)

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2)

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieders kann der Vorstand abweichend von der Regelung in § 9 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand auch dann einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder unter Benennung des/der Tagesordnung sie beantragt. Die Einberufung muss in Abweichung vom der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und 3 Wochen vor dem Termin erfolgen.

§ 13 Protokoll der Mitgliederversammlung

(1)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(2)

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen wird der genaue Wortlaut angegeben.

gez. der Vorstand